

SATZUNG

über den Betrieb des Waldbades der Stadt Sulzbach-Rosenberg

Beschlossen in der Stadtratssitzung am 22.03.2016

Veröffentlicht durch Niederlegung im Haupt- und Personalamt der Stadtverwaltung (Luitpoldplatz 25, Zimmer 8) vom 24.03.2016 bis einschließlich 07.04.2016

Hinweis auf die Niederlegung an den städt. Anschlagstellen in der Zeit vom 24.03.2016 bis einschließlich 07.04.2016

Die Stadt Sulzbach-Rosenberg erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.05.2015 (GVBl. S. 82) folgende

SATZUNG

I. Allgemeines

§ 1

Widmung als öffentliche Einrichtung

1. Die Stadt Sulzbach-Rosenberg unterhält und betreibt das städt. Freibad - Waldbad - an der Oberschwaigstraße in Sulzbach-Rosenberg als öffentliche Einrichtung, die nur den in dieser Satzung aufgeführten Zwecken als Badebetrieb dienen soll.
2. Durch den Betrieb erstrebt die Stadt keinen Gewinn. Sie verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.2002 (BGBl. I S. 3866, ber. 2003 I S. 61), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.07.2015 (BGBl. I S. 1400), dritter Abschnitt, §§ 51 ff., durch deren Erfüllung ausschließlich und unmittelbar die Allgemeinheit auf dem Gebiet der Erholung, der Gesundheit, der sportlichen Betätigung und der körperlichen Ertüchtigung gefördert werden soll.
3. Zuschüsse zur Deckung der Kosten des Bades trägt die Stadt.
4. Etwaige Überschüsse des Bades werden nur für dessen Zwecke verwendet.

§ 2

Geltungsbereich

Für die Benützung des Bades gelten die Bestimmungen dieser Satzung.

II. Badbenützung

§ 3

Betriebszeiten und Benützungsdauer

1. Die Betriebszeiten und die täglichen Öffnungszeiten werden vom 1. Bürgermeister festgelegt. Sie werden in der örtlichen Presse und durch Anschlag im Eingangsbereich bekannt gemacht.
2. Die Stadt kann aus zwingenden Gründen das Bad ganz oder teilweise vorübergehend oder dauernd der öffentlichen Benutzung entziehen, insbesondere
 - a) bei Überfüllung
 - b) bei einer Wassertemperatur unter 17 ° C
 - c) bei unvorhergesehenen Ereignissen (z. B. Schäden an den Einrichtungen).
3. Letzter Einlass ist 30 Minuten vor Betriebsschluss.
Die Becken sind 15 Minuten vor Betriebsschluss zu verlassen.

§ 4

Zulassung

1. Das Bad steht vorbehaltlich der Abs. 2 bis 7 jedermann zur zweckentsprechenden Benutzung zur Verfügung.
2. Von der Benutzung sind ausgeschlossen:
 - a) Personen, die unter Einfluss berauschender Mittel stehen,
 - b) Personen, die an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit, offenen Wunden, infektiösen Erkrankungen der Haut oder Hautveränderungen (z. B. Schuppen, Schorf) leiden; im Zweifelsfall kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung gefordert werden),
 - c) Personen, die Tiere mit sich führen.
3. Für Kinder unter 8 Jahren ist die Begleitung durch eine geeignete Person über 18 Jahre erforderlich.
4. Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen können (z. B. wegen körperlicher und geistiger Gebrechen) bzw. die zu Krampf- und Ohnmachtsanfällen neigen, ist die Benutzung nur zusammen mit einer geeigneten, volljährigen Begleitperson gestattet.
5. Die Betriebsleitung kann die Benutzung des Bades oder von Teilen davon, z. B. durch Schul- oder Vereinsschwimmen, Kursangebote oder Veranstaltungen einschränken, ohne dass daraus ein Anspruch auf Erstattung oder Ermäßigung des Eintrittsgeldes besteht.
6. Personen, die gegen Ordnung und Sicherheit, gegen Sitte und Anstand oder gegen Reinheitsvorschriften grob oder wiederholt verstoßen, können vom Aufsichtspersonal aus dem Bad verwiesen werden; bereits entrichtete Gebühren werden nicht erstattet. Sie können gegebenenfalls auch der weiteren Benutzung des Bades ausgeschlossen werden.
7. Ohne schriftliche Erlaubnis der Stadt ist es nicht gestattet, innerhalb des Bades Druckschriften zu verteilen, Waren feilzubieten, oder gewerbliche Leistungen anzubieten und auszuführen. Auch die Erteilung von Schwimmunterricht durch private Schwimmlehrer ist nur mit schriftlicher Genehmigung der Stadt erlaubt. Diese richtet sich nach den betrieblichen Erfordernissen.

§ 5

Gebührenerhebung, Eintrittskarten

1. Die Gebühren regeln sich nach der jeweils geltenden Fassung der Gebührensatzung.
2. Die Entrichtung der Gebühren erfolgt an der Kasse des Bades bzw. bei der Stadtkasse. Einzelheiten dazu werden vor Beginn der Badesaison bekannt gemacht.
3. Die Gültigkeit von Einzelkarten endet mit dem Verlassen des Bades, bei Tageskarten mit Ablauf des Ausstellungstages.
4. Gelöste Eintrittskarten werden nicht zurückgenommen, Entgelte nicht zurückbezahlt.
5. Saisonkarten sind auf andere Personen nicht übertragbar. Bei Missbrauch ist der Betreiber berechtigt, die Saisonkarte einzubehalten. Das Entgelt wird nicht zurückgezahlt.

§ 6

Benutzung des Bades

1. Alle Badegäste müssen die Umkleidekabinen bzw. -iglus benützen.
2. Für die Aufbewahrung von Kleidung und Wertsachen stehen verschließbare Garderobenschränke zur Verfügung, die bei Einwurf einer 2,00 € bzw. 1,00 €-Münze benützt werden können.
3. Der Verlust des Schlüssels ist dem Schwimmmeister oder sonstigem Personal unverzüglich zu melden. Die Herausgabe der Kleidungsstücke bzw. der Wertsachen erfolgt in diesem Falle erst bei Nachweis der Berechtigung und nach eingehender Prüfung (genaue Beschreibung der Gegenstände u. ä.). Für verlorengegangene Schlüssel und das dadurch bedingte Auswechseln des Schlosses ist Wertersatz zu leisten.
4. Schränke und Wertfächer, die nach Betriebsschluss noch verschlossen sind, werden vom Badpersonal geöffnet. Der Inhalt wird als Fundsache behandelt und an das Fundamt weitergegeben.
5. Vor der Benutzung der Becken muss eine Körperreinigung vorgenommen werden.
6. Aus hygienischen Gründen und zum Schutz der Einrichtungen sind Körperpflegemaßnahmen, wie z. B. Nägelschneiden und Haare färben nicht gestattet.
7. Die Beckenumgänge dürfen nicht mit Straßenschuhen betreten werden.
8. Die Benutzung der Sprunganlage ist nur nach Freigabe durch das Aufsichtspersonal gestattet. Das Springen erfolgt auf eigene Gefahr.

Schwimmkundigen ist das Betreten der Sprunganlage nur nach Rücksprache mit dem Aufsichtspersonal erlaubt.

Beim Springen ist unbedingt darauf zu achten, dass

- a) der Sprungbereich frei ist,
- b) nur eine Person das Sprungbrett betritt.

Das Unterschwimmen des Springbereiches bei Freigabe der Sprunganlage ist untersagt.

9. Das Benutzen des Schwimmerbeckens durch Schwimmkundige ist ohne Aufsicht und/oder geeignete Hilfsmittel untersagt.

10. Rutschen dürfen nur entsprechend der ausgehängten Beschilderungen benutzt werden. Der Sicherheitsabstand muss eingehalten werden. Der Landebereich ist sofort zu verlassen.

§ 7 Aufsicht

1. Das Aufsichtspersonal hat für die Sicherheit der Badegäste und zur Vermeidung von Beeinträchtigungen anderer für Ordnung und Ruhe zu sorgen. Den insoweit erteilten Anweisungen ist Folge zu leisten.
2. Das Aufsichtspersonal der Wasserwacht hat ein Weisungsrecht gegenüber den Badegästen zur Gefahrenabwehr.
3. Die aufsichtsführenden Schwimmmeister üben das Hausrecht im Bad aus.

§ 8 Allgemeines

1. Die Badegäste sollen aufeinander Rücksicht nehmen und sich so verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet, behindert oder belästigt wird.
2. Die Einrichtungen sind mit der gebotenen Sorgfalt zu benutzen.
Vorgefundene Beschädigungen und Verunreinigungen des Bades und der Einrichtungen, insbesondere der Kabinen, Umkleieräume und Toiletten sind dem Badepersonal unverzüglich zu melden.
Beschädigungen oder Verunreinigungen verpflichten zum Schadenersatz.
Für schuldhaftes Verunreinigen kann ein besonderes Reinigungsgeld erhoben werden, dessen Höhe im Einzelfall nach Aufwand festgelegt wird.
3. Insbesondere sind nicht zulässig:
 - a) das Rauchen in allen Räumen (Umkleiden, Wärmehalle) sowie auf den Beckenumgängen,
 - b) das Rauchen von Wasserpfeifen,
 - c) das Fotografieren und Filmen fremder Personen oder Gruppen ohne deren Einwilligung,
 - d) Spiele aller Art außerhalb der dafür vorgesehenen Flächen,
 - e) Wegwerfen oder Liegenlassen von Abfall,
 - f) Behälter aus Glas oder Porzellan in den Beckenbereichen zu verwenden,
 - g) Tonwiedergabe- oder Fernsehgeräte zu betreiben,
 - h) das Auswaschen und Auswringen der Badekleidung außerhalb der dafür vorgesehenen Einrichtungen,
4. Zur Sicherheit der Badegäste wird der Einschwimmkanal der Wärmehalle im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen mit einer Kamera überwacht.

§ 9 Haftung der Besucher

Jeder Besucher haftet nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen für Schäden, die er im Zusammenhang mit dem Besuch der Stadt oder Dritten zufügt.

§ 10

Haftung der Stadt

1. Die Benutzung des Bades und seiner Einrichtung erfolgt grundsätzlich auf eigene Gefahr des Benutzers.
Die Stadt haftet für Schäden jeglicher Art (Personen-, Wert- und Sachschäden), die in Zusammenhang mit dem Betrieb des Bades, bei dessen Benutzung oder durch Maßnahmen im Vollzug dieser Satzung entstehen, nur, wenn und soweit ihr oder einer Person, derer sich die Stadt zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen wird.
2. Die Stadt haftet nicht für Schäden, die den Besuchern des Bades durch Dritte zugefügt werden.
3. Die Stadt haftet den Badegästen für Beschädigung oder Verlust von Kleidungsstücken, nur, wenn diese ordnungsgemäß in Garderobeschränken aufbewahrt werden und keine unberechtigte Benutzung von Garderobenschlüsseln vorliegt. Geld, Uhren, Schmuck und sonstige Wertgegenstände, die sich in Kleidungsstücken befinden, sind von dieser Haftung ausgeschlossen.
Die Haftung ist auf einen Höchstbetrag von EUR 100,00 je Badegast beschränkt. Den Nachweis über die Höhe des Schadens muss der Benutzer führen. Die Haftung tritt nur ein, wenn dem Bädersonpersonal Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen wird.
4. Schadensfälle, die bei Benutzung des Bades entstehen, sind dem Aufsichtspersonal sofort anzuzeigen. Haftungsansprüche sind bei der Stadtverwaltung innerhalb einer Woche geltend zu machen.
5. Für die auf den Parkplätzen/Stellplätzen abgestellten Fahrzeuge jeder Art übernimmt die Stadt keine Haftung, insbesondere bei Diebstahl, Beschädigung oder Einbruch.

§ 11

Zu widerhandlungen

Personen, die gegen Ordnung und Sicherheit, gegen Sitte und Anstand oder gegen Reinlichkeitsvorschriften grob oder wiederholt verstoßen, können vom Aufsichtspersonal aus dem Bad verwiesen werden. Sie können gegebenenfalls auch von der weiteren Benutzung des Bades bis zum Ende der laufenden Badesaison ausgeschlossen werden.
Eine Strafanzeige bleibt vorbehalten.

§ 12

Fundgegenstände

Gegenstände, die im Bad aufgefunden werden (Fundsachen), sind beim Aufsichtspersonal abzugeben.
Sie werden nach den gesetzlichen Bestimmungen behandelt.

III. Schlussbestimmungen

§ 13

Verwendung des Vermögens

1. Bei Auflösung oder Aufhebung des Bades oder bei Wegfall der Zweckbestimmung ist das verbleibende, die Einlagen übersteigende Vermögen durch die Stadt für Zwecke zu verwenden, die gem. § 52 Abgabenordnung als gemeinnützig gelten.

2. Beschlüsse des Stadtrates
 - a) über Änderungen solcher Bestimmungen der Satzung, welche Zweck oder Vermögensverwaltung des Freibades betreffen,
 - b) über Verwendung des Vermögens des Freibades bei seiner Auflösung oder Aufhebung oder bei Wegfall des bisherigen Zweckssind vor dem Inkrafttreten dem zuständigen Finanzamt mitzuteilen und dürfen erst nach dessen Zustimmung veröffentlicht oder ausgeführt werden.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.04.2016 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über den Betrieb des Waldbades der Stadt Sulzbach-Rosenberg vom 29.02.2012 außer Kraft.

92237 Sulzbach-Rosenberg, 23.03.2016
STADT SULZBACH-ROSENBERG

Michael Göth
Erster Bürgermeister